

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.01.2021****Corona-Pandemie – Erhebung des Rundfunkbeitrags****und****Antwort****Chef der Staatskanzlei****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Presse wurde die Kopie eines Schreibens des Norddeutschen Rundfunks NDR an verschiedene Vollstreckungsbehörden veröffentlicht, mit dem sich der Sender für die „gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit“ im Jahr 2020 mit „gesteigertem Vollstreckungserfolg“ bedankte und den pandemiebedingten „Wegfall von geplanten Informationsveranstaltungen“ für die Vollstreckungsbehörden bedauerte. Weiterhin führte der Sender in dem Schreiben aus, dass an ihn immer wieder die Frage gestellt werde, „ob Vollstreckungsersuchen wegen der Covid-19-Pandemie vorübergehend ausgesetzt werden können oder ob die Befreiungsmöglichkeiten erweitert werden können“. Dies sei jedoch nicht „zielführend, da dies den Schuldenberg der Betroffenen noch weiter ansteigen lässt“. Auch seien Beitragsbefreiungen bei Empfängern von Kurzarbeitergeld oder ALG I nicht möglich, da diese Befreiungen an die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 RBStV gebunden seien. Ebenso greife die vom Gesetzgeber vorgesehene Härtefallregelung nicht. Auch sind z.B. keine Beitragsermäßigungen für Hotels vorgesehen, die pandemiebedingt nur einen Teil ihrer Zimmer vermieten können:

→ <https://www.bild.de/sparfochs/2020/sparfochs/bild-hat-den-beweis-gez-treibt-ohne-gnade-weiter-gebuehren-ein-74682778.bild.html>).

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Vollstreckungsverfahren führte der Hessischen Rundfunks (HR) in den Jahren 2018 bis 2020 jeweils durch?

Die Landesregierung hat zu der Kleinen Anfrage eine Stellungnahme des Hessischen Rundfunks eingeholt. Hiernach hat der Hessische Rundfunk im Jahr 2018 94.150 Vollstreckungsersuchen ausgebracht; im Jahr 2019 waren es 99.921 und im Jahr 2020 94.753 Vollstreckungsersuchen. Da Vollstreckungsersuchen immer nur für einen bestimmten Zeitraum in Auftrag gegeben werden, können zu einer Person jeweils mehrere Ersuchen erfolgt sein.

Frage 2. Bietet der HR – ebenso wie der NDR – „Informationsveranstaltungen“ für die Vollstreckungsbehörden an?

Ja. Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks bietet dieser Informationsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt- und Kreiskassen an.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Was ist der Inhalt dieser Informationsveranstaltungen bzw. welche Informationen werden in diesen Veranstaltungen vermittelt?

Nach Mitteilung des Hessischen Rundfunks werden in den Veranstaltungen unter anderem Informationen zu den rechtlichen Grundlagen zum Rundfunkbeitrag und zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag angeboten. Darüber hinaus werde den Behörden Unterstützung angeboten und es würden Lösungsmöglichkeiten für Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner gesucht, die sich aufgrund ihrer sozialen Situation in Zahlungsschwierigkeiten befinden. Außerdem sei der Beitragsservice Ansprechpartner für die Beschäftigten der Behörden, wenn sich im Gespräch mit den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern Fragen ergeben.

Frage 4. Hält die Landesregierung die derzeitige Regelung der Befreiungstatbestände bzw. Härtefälle für den Rundfunkbeitrag für ausreichend?

- Frage 5. Hält die Landesregierung ein generelles oder auf bestimmte Personengruppen beschränktes Aussetzen von Vollstreckungen durch die Rundfunkanstalten während der Pandemie für sinnvoll und geboten?
- Frage 6. Hält die Landesregierung die unveränderte Erhebung des Rundfunkbeitrags für Betriebe, in denen Mitarbeiter in Kurzarbeit bzw. im Homeoffice tätig sind oder für Hotels, in denen Zimmer nicht belegt werden können, für geboten?
- Frage 7. Falls 4., 5. und/oder 6. unzutreffend: welche weiteren Befreiungstatbestände bzw. Härtefallregelungen hält die Landesregierung für den Zeitraum von Pandemien für sinnvoll bzw. geboten?
- Frage 8. Falls 7. zutreffend: setzt sich die Landesregierung für eine entsprechende Änderung des RStV bzw. anderer gesetzlicher Regelungen ein?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 8 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung begrüßt die von der ARD, dem ZDF und dem Deutschlandradio im November 2020 getroffene Vereinbarung, nach der besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vom Rundfunkbeitrag entlastet werden sollen. Anlass für diese Verständigung ist der coronabedingte Teil-Lockdown in den Monaten November und Dezember des vergangenen Jahres.

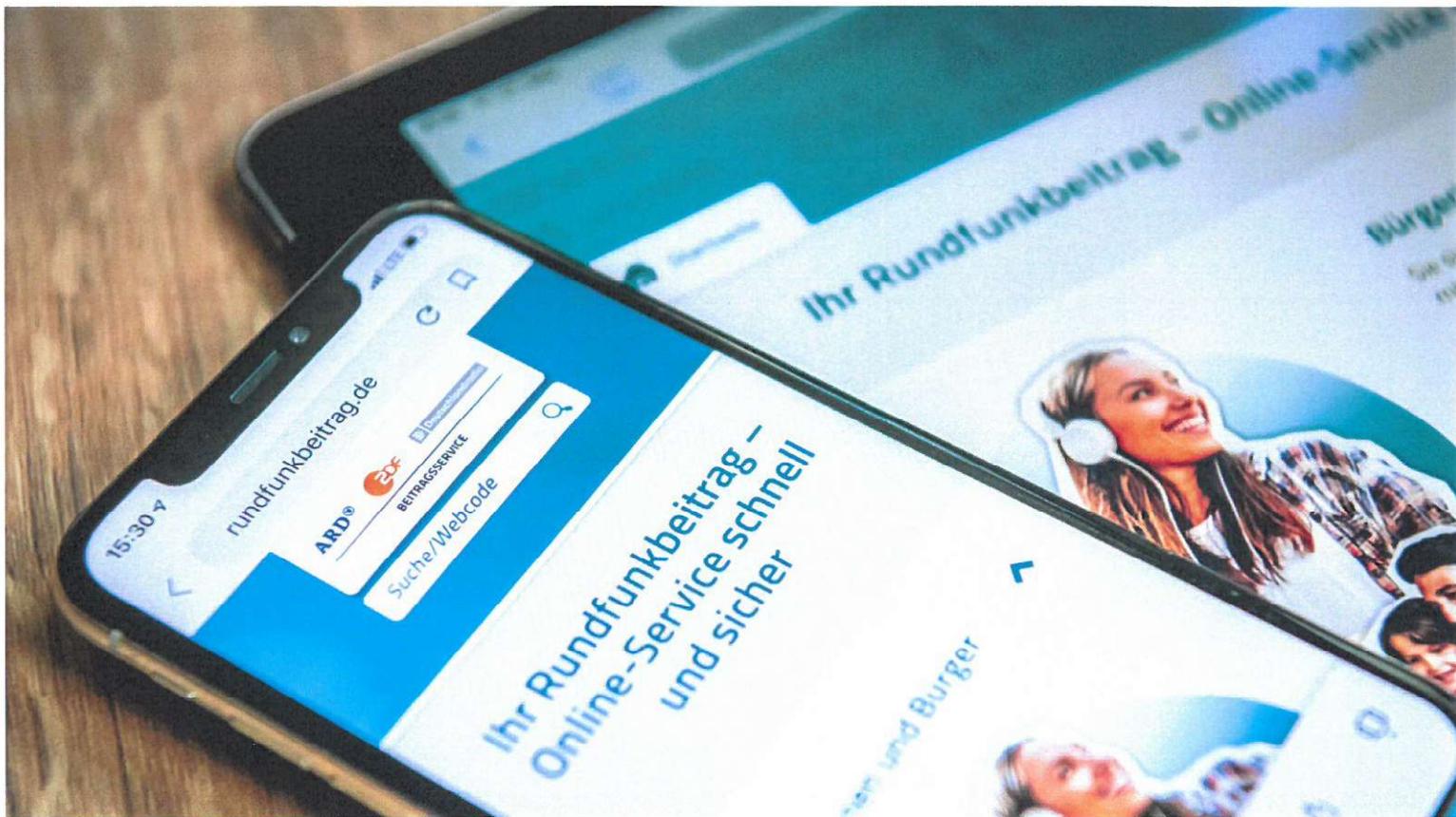
Ausweislich einer hierzu vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio am 26. November 2020 veröffentlichten Pressemitteilung, die als Anlage beigefügt ist, weiten die Rundfunkanstalten die Möglichkeit für Unternehmen aus, sich von der Rundfunkbeitragspflicht freustellen zu lassen. Hiernach können Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls eine Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen, wenn eine Betriebsstätte aufgrund einer behördlichen Anordnung für insgesamt mindestens drei Monate geschlossen war. Anders als zuvor muss der Schließungszeitraum nicht mehr aus drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten bestehen. Vielmehr können Unternehmen zur Ermittlung des Freistellungszeitraums sämtliche Tage, an denen eine Betriebsstätte coronabedingt geschlossen war, zusammenrechnen.

Die Landesregierung hält diese Maßnahmen für angemessen.

Wiesbaden, 18. Januar 2021

**Axel Wintermeyer**

**Anlagen**



26.11.2020 10:32 CET

## ARD, ZDF und Deutschlandradio ermöglichen weitere Entlastungen vom Rundfunkbeitrag für Unternehmen

**Köln, 26.11.2020** - ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich auf weitere Entlastungen für besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen verständigt. Dazu weiten sie die Möglichkeit für Unternehmen aus, sich von der Rundfunkbeitragspflicht freistellen zu lassen. Anlass ist der coronabedingte Teil-Lockdown in den Monaten November und Dezember.

Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls können eine Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen, wenn eine Betriebsstätte aufgrund einer behördlichen Anordnung für **insgesamt mindestens drei Monate** geschlossen war.

Der Schließungszeitraum muss – anders als bislang – **nicht mehr aus drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten bestehen**. Zur Ermittlung des Freistellungszeitraums können Unternehmen sämtliche Tage, an denen eine Betriebsstätte coronabedingt geschlossen war, zusammenrechnen.

Weitergehende Informationen sowie das entsprechende [Antragsformular](#) stellt der Beitragsservice auf seiner Website [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de) zur Verfügung.

---

*Der Beitragsservice mit Sitz in Köln ist eine nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Er ging 2013 aus der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) hervor, die 1973 gegründet wurde und bis Ende 2012 für den Einzug der Rundfunkgebühr zuständig war. Die Hauptaufgaben des Beitragsservice sind der Einzug des Rundfunkbeitrags und die Verwaltung der rund 46,1 Mio. privaten und nicht privaten Beitragskonten. Mehr Informationen unter [rundfunkbeitrag.de](http://rundfunkbeitrag.de).*

## Kontaktpersonen



**Christian Gärtner**

Pressekontakt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

[presse@rundfunkbeitrag.de](mailto:presse@rundfunkbeitrag.de)